

Amtsblatt der Stadt Wesseling

39. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 23. Januar 2008 Nummer 02

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4/ 103.1 „Gewerbeansiedlung Fruchthansa“, Wesseling, Ortsteil Urfeld

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 17.01.2008 beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4/ 103.1 „Gewerbeansiedlung Fruchthansa“ gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Urfeld südlich des Gewerbegebietes Eichholz und wird nördlich von der Urfelder Straße, östlich von der Autobahn 555 und südlich und westlich von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt (siehe Kartendarstellung).

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewerbeansiedlung des mittelständischen Unternehmens der Firma Fruchthansa GmbH durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, als Beginn einer schrittweisen Weiterentwicklung des Gewerbestandortes Eichholz im Einklang mit den übergeordneten Entwicklungszielen der Stadt Wesseling.

Die Planungsunterlagen liegen vom **31.01.2008 bis einschließlich 04.03.2008** bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

| | |
|---------------------------------|-------------------------|
| Montag, Mittwoch und Donnerstag | 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag | 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag | 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr |

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Umweltbericht (Entwurf, Teil B der Begründung).
- Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Stadtplanung (Zimmer 314 bis 315) stehen Ihnen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

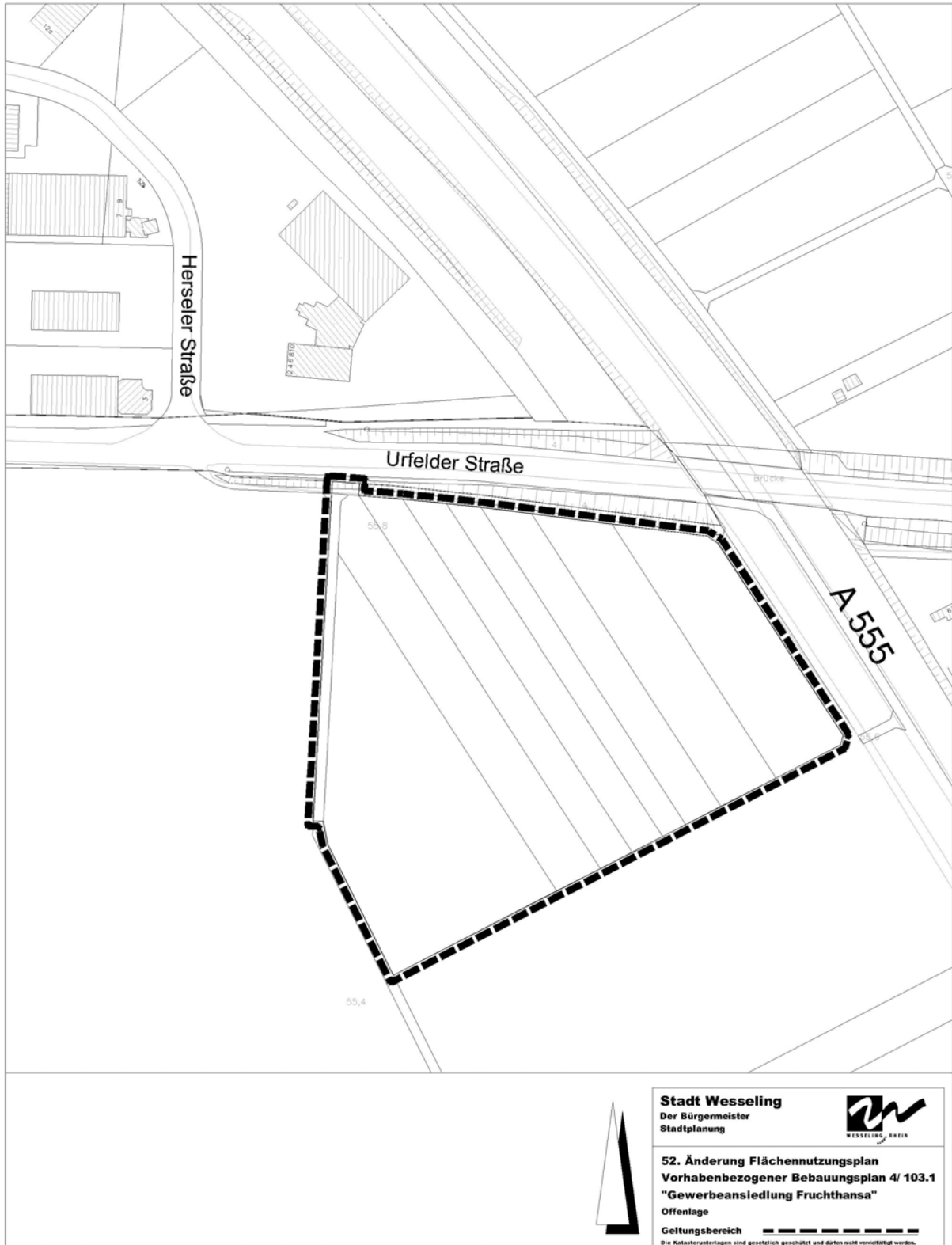
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4/ 103.1 „Gewerbeansiedlung Fruchthansa“ schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Wesseling abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß §§ 3 (2), 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4/ 103.1 unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Planungsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4/103.1 „Gewerbeansiedlung Fruchthansa“ sind im Internet über www.stadt-wesseling.de, Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 18.01.2008
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Michael Vogel
Beigeordneter



Stadt Wesseling
 Der Bürgermeister
 Stadtplanung



52. Änderung Flächennutzungsplan
Vorhabenbezogener Bebauungsplan 4/ 103.1
"Gewerbeansiedlung Fruchthansa"

Offenlage

Geltungsbereich

Die Katasterunterlagen sind gesetzlich geschützt und dürfen nicht veröffentlicht werden.

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Bauleitplan-Entwurfes

52. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet „Gewerbeansiedlung Fruchthansa“, Wesseling, Ortsteil Urfeld

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 17.01.2008 beschlossen, den Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet „Gewerbeansiedlung Fruchthansa“ gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Urfeld südlich des Gewerbegebietes Eichholz und wird nördlich von der Urfelder Straße, östlich von der Autobahn 555 und südlich und westlich von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt (siehe Kartendarstellung).

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewerbeansiedlung des mittelständischen Unternehmens der Firma Fruchthansa GmbH durch die Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, als Beginn einer schrittweisen Weiterentwicklung des Gewerbebestandes Eichholz im Einklang mit den übergeordneten Entwicklungszielen der Stadt Wesseling.

Die Planungsunterlagen liegen vom **31.01.2008 bis einschließlich 04.03.2008** bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

| | |
|---------------------------------|-------------------------|
| Montag, Mittwoch und Donnerstag | 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag | 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag | 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr |

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Umweltbericht (Entwurf, Teil B der Begründung)
- Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Stadtplanung (Zimmer 314 bis 315) stehen Ihnen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbeansiedlung Fruchthansa“ schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Wesseling abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß §§ 3 (2), 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die 52. Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Die Planungsunterlagen zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet „Gewerbeansiedlung Fruchthansa“ sind im Internet über www.stadt-wesseling.de, Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 18.01.2008
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Michael Vogel
Beigeordneter

Herstellung der Anbaustraße „Am Sioniterhof“ in Wesseling; hier: bebauungsplan-unterschreitender Ausbau im Sinne des § 125 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung vom 18.12.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Es wird festgestellt, dass gemäß § 125 Abs. 3 BauGB die Rechtmäßigkeit der Herstellung der Straße Am Sioniterhof – von Bonner Straße nordöstlich und geradlinig verlaufende Teilstrecke - in Wesseling infolge der nachstehend bezeichneten hinter den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 63 B teilweise zurückgebliebenen Ausbaumaßnahme (bebauungsplan-unterschreitender Ausbau) nicht berührt ist:

Die Straße Am Sioniterhof - von Bonner Straße nordöstlich und geradlinig verlaufende Teilstrecke - in Wesseling wurde auf deren nordwestlicher Straßenseite auf einer Länge von ca. 30 m in der Straßenbreite um 1 bis 5,5 m reduziert ausgebaut.

Die vom Bebauungsplan Nr. 63 B abweichend hergestellte Straße Am Sioniterhof (Teilstrecke), die somit hinter den Festsetzungen des Planes zurückbleibt, ist in ihrer Erschließungsfunktion nicht beeinträchtigt und mit den Grundzügen der Planung vereinbar.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Plan, aus dem die Lage der planunterschreitend ausgebauten Flächen ersichtlich ist, kann im Dezernat III – Rathaus, Zimmer 616 – während der allgemeinen Dienststunden (montags, mittwochs und donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses ist nicht ordnungsgemäß erfolgt, der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 14.01.2008

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister

gez. Günter Ditgens

**Herstellung der Anbaustraße „An den Benden“ in Wesseling;
hier: bebauungsplan-unterschreitender Ausbau im Sinne des § 125 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung vom 18.12.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Es wird festgestellt, dass gemäß § 125 Abs. 3 BauGB die Rechtmäßigkeit der Herstellung der Anbaustraße An den Benden – einschließlich der nördlich abzweigenden Stichstraße - in Wesseling-Berzdorf infolge der nachstehend bezeichneten hinter den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 teilweise zurückgebliebenen Ausbaumaßnahme (bebauungsplan-unterschreitender Ausbau) nicht berührt ist:

Auf der südlichen Straßenseite der Straße An den Benden (Hauptzug) konnte auf einer Länge von ca. 100 m (im Bereich der hinteren Grundstücksgrenzen der Grundstücke Hauptstraße 12, 14, 18 und 22 bis 26) das benötigte Straßenland nicht erworben werden. In diesem Teilstück wurde die Straße An den Benden in ihrer Breite um 0,60 m bis 3,0 m reduziert ausgebaut.

Ein reduzierter Ausbau erfolgte gleichfalls im westlich gelegenen Einmündungsbereich in die Hauptstraße. Auch hier konnte Straßenland nicht erworben werden.

Die von dem oben bezeichneten Bebauungsplan abweichend hergestellte Straße An den Benden, die somit hinter den Festsetzungen des Bebauungsplanes zurückbleibt, ist in ihrer Erschließungsfunktion nicht beeinträchtigt und mit den Grundzügen der Planung vereinbar.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Plan, aus dem die Lage der planunterschreitend ausgebauten Flächen ersichtlich ist, kann im Dezernat III – Rathaus, Zimmer 616 – während der allgemeinen Dienststunden (montags, mittwochs und donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses ist nicht ordnungsgemäß erfolgt, der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 14.01.2008

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister

gez. Günter Ditgens

Datenübermittlung aus dem Melderegister

Das Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997, geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2001 (GV NW S. 456, SGV NW 210), gestattet den Meldebehörden die Weitergabe von Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften der gemeldeten Personen an:

1.
Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten. Die Auskunft darf nur über Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.
- § 35 Abs. 1 MG
2.
Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden.
- § 35 Abs. 2 MG
3.
Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung (neben den o.g. Daten darf die Auskunft Tag und Art des Jubiläums umfassen).
- § 35 Abs. 3 MG
4.
Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.
- § 35 Abs. 4 MG

Der Betroffene hat gemäß § 35 Abs. 6 MG das Recht, in den Fällen Nr. 1 und 2 der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Dieses Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind (Nr. 15.6.2 VV MG NW). Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Bürgeramt, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, einzulegen. Der Widerspruch sollte rechtzeitig vor dem in Frage kommenden Ereignis eingelegt werden, da eine Bearbeitungszeit von ca. einer Woche einzukalkulieren ist.

Die Einwilligung nach Nrn. 3 und 4 hat schriftlich zu erfolgen.

Für den Widerspruch und die Einwilligung können entsprechende Vordrucke über das Bürgeramt bezogen werden. Beides kann jedoch auch formlos schriftlich erfolgen.

Bürgeramt der Stadt Wesseling:

Anschrift:

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
Bürgeramt
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Do 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Di 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Fr 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Wesseling, 15. Januar 2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Karl-Heinz Meschede

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1990 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1990**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Bürgeramt der Stadt Wesseling:

Anschrift:

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
Bürgeramt
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Do 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Di 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Fr 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Wesseling, 15. Januar 2008

Der Bürgermeister als Erfassungsbehörde
Im Auftrag

gez. Karl-Heinz Meschede

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2006 der Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling, der Behandlung des Jahresgewinns sowie des abschließenden Prüfungsvermerks der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO); Hinweis zur Einsichtnahme in den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung vom 4. September 2007 auf Empfehlung des Betriebsausschusses den Jahresabschluss der Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt. Der festgestellte Jahresgewinn in Höhe von 235.932,03 € wird wie folgt verwendet: Der Überschuss des Betriebszweigs Abwasserbeseitigung von 30.263,64 € wird auf neue Rechnung vorgetragen, der Verlust des Betriebszweigs Abfallentsorgung von 14.134,39 € mit dem Gewinnvortragskonto verrechnet, der Gewinn des Betriebszweigs Straßenreinigung von 1.326,81 € auf neue Rechnung vorgetragen und der Gewinn des Betriebshofs von 218.475,97 € an die Stadt Wesseling ausgeschüttet.

Mit Schreiben vom 14. November 2007 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) den folgenden

abschließenden Prüfungsvermerk

erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfer Prinz & Müller, Wesseling, bedient.

Diese haben mit Datum vom 15.06.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling für das Geschäftsjahr vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Nach meiner Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prinz & Müller ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag

gez.
Wilma Wiegand

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2006 liegen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung ab Donnerstag, dem 24. Januar 2008 im neuen Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 518, zu jedermanns Einsicht aus. Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Das Rathaus ist geöffnet:

montags, mittwochs und donnerstags von 07.30 bis 16.00 Uhr,
dienstags von 07.30 bis 18.00 Uhr und
freitags von 07.30 bis 12.30 Uhr.

Wesseling, 14. Januar 2008

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Bernhard Hadel
Erster Beigeordneter und Kämmerer
